



Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat IIA4/RB3
Herrn Markus Busch
Herrn Dr. Adrian Jung
11015 Berlin

Nur per E-Mail:

busch-ma@bmjv.bund.de,
jung-ad@bmjv.bund.de



Postanschrift
Adenauerallee 121
53113 Bonn

Leitung Abteilung Recht
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
Jan Holthaus
T. +49 228 - 88 61 215
F. +49 228 - 88 61 213
holthaus@dgrv.de

12. Juni 2020

Az. 7036/13-23 293/2019

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der
Wirtschaft**

Sehr geehrter Herr Busch,
sehr geehrter Herr Dr Jung,

wir haben mit großem Interesse den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft und den darin enthaltenen "Entwurf eines Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz - VerSanG)" zur Kenntnis genommen und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Wir vertreten gemeinsam mit den genossenschaftlichen Spitzenverbänden ein breites Spektrum an genossenschaftlich organisierten Unternehmen in Deutschland. Über den DGRV sind rund 5.350 Genossenschaften mit ca. 900.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert. Wir geben diese Stellungnahme auch ausdrücklich im Namen des Deutschen Raiffeisenverband e. V. (DRV) sowie des Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) ab.

Die Arbeitsgemeinschaft Mittelstand, dem ein Teil unserer Mitglieder angehört, hat bereits eine Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf abgegeben.

Dieser Stellungnahme schließen wir uns im Wesentlichen an und ergänzen diese um genossenschaftsspezifische Besonderheiten:

Die Verfolgung und Sanktionierung sog. Verbandstaten sind bereits aufgrund der von der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand dargestellten rechtstatsächlichen Umstände nicht notwendig.

Zudem wird die Sanktionierung einer Verbandstat vom Grundsatz gelöst, dass eine (juristische) Person nur für festgestelltes schuldhaftes Handeln einzustehen hat.

Daneben können die deutlich verschärften Sanktionsmöglichkeiten erhebliche wirtschaftliche Einschnitte bewirken. Diese treffen neben den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere die sich rechtstreu verhaltenden Mitglieder von Genossenschaften. Damit tragen vor allem die Mitglieder die wirtschaftlichen Folgen eines Fehlverhaltens Dritter, das bereits jetzt mit den vorhandenen Mitteln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts ausreichend sanktioniert werden kann. Wegen seiner Anknüpfung an Umsatzgrößen kann der Sanktionsrahmen für umsatzstarke, aber margenschwache Unternehmen sogar existenzbedrohlich sein.

Die Sanktionierung kann dazu führen, dass der Fördergeschäftsverkehr mit den Mitgliedern berührt wird. Genossenschaften sind zur Förderung ihrer Mitglieder verpflichtet. Insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich sowie im Handel, aber auch bei Banken, bedeutet dies, dass Genossenschaften als Geschäftspartner ihrer Mitglieder fungieren. Die Mitglieder beziehen über die Genossenschaften die für ihre wirtschaftliche Tätigkeit zwingend erforderlichen Waren oder Dienstleistungen, die sie üblicherweise alleine überhaupt nicht oder nicht zu einem angemessenen Tarif erhalten.

Die Auswirkungen einer Verbandssanktion gehen über das gesetzgeberische Ziel hinaus und können mittelbar auch die angeschlossenen Genossenschaftsmitglieder sanktionieren. Der Referentenentwurf des Verbandssanktionengesetzes ist in seinen Folgen zu weitreichend und wird aus diesem Grund in der vorliegenden Fassung vollumfänglich abgelehnt.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

gez. Dr. Eckhard Ott

gez. i. V. Jan Holthaus